

**Erste Änderungssatzung der  
Satzung des Landkreises Oder-Spree über  
die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
- Abfallgebührensatzung -  
vom 06.12.2023**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Erste Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 wird nach Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die amtliche Meldung begründet die unwiderlegbare Vermutung, dass die jeweilige Person sich dauerhaft zur privaten Lebensführung auf dem Grundstück aufhält.“

b. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei Internaten, Wohnheimen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist die durchschnittliche Belegung mit im Erhebungszeitraum gemeldeten und den darüber hinaus tatsächlich aufhaltigen Personen für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.“

Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 AES vor.

Jedes Ferienhaus und jede Ferienwohnung wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt, sofern es sich um eine selbstständig nutzbare Wohneinheit handelt. Sind in einem Ferienhaus oder einer Ferienwohnung Personen amtlich gemeldet, ist die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.

Ein sonstiges Grundstück im Sinne des § 5a Absatz 8 AES wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.“

c. Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unabhängig vom tatsächlichen Nutzungszeitraum eines saisonalen Erholungsgrundstückes wird die Festgebühr für das volle Kalenderjahr, jedoch unter Ansatz des reduzierten Gebührensatzes nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b) festgesetzt.“

d. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück ergibt sich aus der Basisgebühr.“

Die Höhe der Basisgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen selbstständigen Gewerbeeinheiten nach § 5a Absatz 4 AES.“

e. In Abs. 6 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Wohngrundstücken, diesen gleichgestellten Grundstücken, Erholungsgrundstücken und Gewerbegrundstücken wird bei Restabfallbehältern mindestens die gemäß §12 Absatz 4 Satz 4 bis 6 AES festgelegte Anzahl der Mindestleerungen berechnet.“

2. § 5 wird nach Abs. 1 wie folgt gefasst:

- „(2) Die Basisgebühr beträgt  
3,61 Euro/Gewerbeinheit und Monat.
- (3) Die Regelleerungsgebühr beträgt
- a) für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
3,21 Euro/Leerung,
  - b) für einen 240-Liter-Restabfallbehälter  
6,42 Euro/Leerung,
  - c) für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
26,67 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung,
  - d) für eine Biotonne  
2,70 Euro/Leerung.
- (4) Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen den Regelleerungen für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter reduziert sich die Leerungsgebühr auf
- a) 24,13 Euro/Leerung  
bei 2-wöchentlicher Leerung,
  - b) 22,86 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung.
- (5) Die Sonderleerungsgebühr beträgt
1. für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter
    - a) mit einem Volumen von 120 Litern  
5,62 Euro/Leerung,
    - b) mit einem Volumen von 240 Litern  
9,63 Euro/Leerung,
    - c) mit einem Volumen von 1.100 Litern  
38,10 Euro/Leerung.
  2. für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen
    - a) mit einem Volumen von 120 Litern  
1,59 Euro/Monat,
    - b) mit einem Volumen von 240 Litern  
2,73 Euro/Monat,
    - c) mit einem Volumen von 1.100 Litern  
10,86 Euro/Monat,und ermäßigt sich um jeweils ein Drittel für jede Woche des Monats, in der keine Sonderleerung durchgeführt wird.
- (6) Die Servicegebühr beträgt
- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
7,23 Euro,
  - b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
14,45 Euro,
  - c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
44,46 Euro.
- (7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt  
3,00 Euro/Stück.

(8) Die Holgebühr beträgt

- a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter  
3,69 Euro/Monat  
bei 4-wöchentlicher Regelleerung,
- b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter  
7,38 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Regelleerung,
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
22,84 Euro/Monat  
bei wöchentlicher Regelleerung,
- d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
11,42 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Regelleerung,
- e) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
5,71 Euro/Monat  
bei 4-wöchentlicher Regelleerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, so ist für jede bewilligte Sonderleerung die Holgebühr nach Satz 1 zusätzlich zu berechnen. Die Sonderleerung steht insoweit der Regelleerung gleich.

(9) Die Behälterwechselgebühr beträgt

- a) für einen 120-l-Abfallbehälter  
3,75 Euro,
- b) für einen 240-l-Abfallbehälter  
5,62 Euro,
- c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter  
22,50 Euro.

(10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt folgender Gebührensatz:

144,24 Euro je aufgewendete Einsatzstunde.“

- 3. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden folgende Wörter vor dem Wort „wirksam“ eingefügt:  
„, im Falle der automatisierten Datenübermittlung zum Ersten des laufenden Monats“
- 4. § 8 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für Wohngrundstücke, diesen gleichgestellten Grundstücke, Erholungsgrundstücke und Gewerbegrundstücke werden je Restabfallbehälter die festgelegten Mindestleerungen angesetzt.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.

Beeskow, den 06.12.2023

Steffen  
Landrat